

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über das Naturdenkmal „Nordholzer Weiher“,

Markt Buch

vom 23.08.1982

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001  
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund der Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 12.08.1982, Az. 820-8631-7/19 genehmigte Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Der im Bereich des Marktes Buch, am südlichen Ortsrand von Nordholz gelegene Feuchtbereich mit Weiher, der im nördlichen Uferbereich mit Weiden und Erlen bestockt ist, wird samt dem sich nach Süden, entlang der Biber, anschließenden Röhricht- und Erlenwaldbestand, unter der Bezeichnung „Nordholzer Weiher“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

1. Das Naturdenkmal hat eine Größe von etwa 4,4 ha, wobei auf die Wasserfläche etwa 1,3 ha entfallen. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Nordholz:  
Fl.Nrn. 11, 52, 53 (Teilfläche), 54 (Teilfläche), 54/2, 57, 58 und 864/3 (Teilfläche – Biber).
2. Die Grenzen des Naturdenkmals sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte M 1 :5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit Außenschraffur schwarz umrandet dargestellt.

## § 3

### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Naturdenkmal ist es,

1. das Landschaftsbild des aufgestauten Weihers mit dem südlich angrenzenden Röhricht und Erlenwaldbestand in dem für diesen Landschaftsraum typischen und noch weitgehend naturnah erhaltenen Bibertalzug zu bewahren,

2. den auf solche Weiher- und Röhrichtbereiche bzw. auf Flachwasser- und Verlandungsgebiete angewiesenen Tieren, wie Amphibien, Insekten, Vögel etc., die Lebensgrundlagen und den insgesamt gesehen immer knapper werdenden Lebensraum zu sichern.

#### § 4

##### Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Naturdenkmals ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Handlungen:

1. Den intakten Weiher- und Röhrichtbereich einschließlich der vorhandenen Ufer und der gegenwärtigen Wasserverhältnisse, insbesondere die gegenwärtige Aufstauhöhe, zu verändern.
2. Die vorhandene, noch naturnahe Vegetation durch die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln oder durch kulturtechnische Maßnahmen nachteilig zu verändern.
3. Den Weiden- und Erlenwaldbestand ganz oder teilweise durch Nadelgehölze zu ersetzen.
4. Die Pflanzenwelt durch das Einbringen standortfremder Arten zu verfälschen.
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder auszugraben.
6. Freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
7. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist.
8. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten, Unterstützungen oder Schilder – außer zur Kennzeichnung des Naturdenkmals – aufzustellen.
9. Die Bodengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen und Abgrabungen, zu verändern.

#### § 5

##### Genehmigung

1. Das Landratsamt Neu-Ulm kann eine Genehmigung zur Vornahme der nach § 4 verbotenen Handlungen erteilen, wenn
  - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Erteilung der Genehmigung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

2. Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
3. Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung von Schwaben.

## § 6

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

1. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
2. Die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang.
3. Die Unterhaltung der Biber (Gew III) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
4. Die Nutzung und Pflege des Holzbestandes im bisherigen bzw. in einem dem Standort angemessenen Umfang und unter Verwendung der bisher vorhandenen Baumarten.
5. Die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Überwachungs-, Pflege- und sonstigen Maßnahmen.

## § 7

### Pflichten des Grundstückseigentümers

1. Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm oder dem Markt Buch anzuzeigen.
2. Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, so weit die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und –gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der im Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu dulden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage gem. § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

3. Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich einer Anzeigepflicht gem. § 7 nicht nachkommt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 23.08.1982  
Landratsamt  
I.V.

Gerd Anzinger  
stellv. Landrat

